

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0027/2022  
**öffentlich**

| Gremium                         | Sitzungsdatum | Art der Behandlung |
|---------------------------------|---------------|--------------------|
| Hauptausschuss                  | 16.02.2022    | Beratung           |
| Rat der Stadt Bergisch Gladbach | 22.02.2022    | Entscheidung       |

### Tagesordnungspunkt

#### **I. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die X. Wahlperiode des Rates**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die I. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die X. Wahlperiode des Rates der Stadt Bergisch Gladbach wird beschlossen.

## **Kurzzusammenfassung:**

### **Kurzbegründung:**

Es soll ein neuer § 13a in die Zuständigkeitsordnung aufgenommen werden, wodurch ein Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes eingerichtet und der Ausschuss mit weitgehenden Entscheidungskompetenzen ausgestattet wird.

Die Aufgabe „Stadtentwicklung“ soll aus dem bisherigen ASM (dann neue Bezeichnung Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen (AMV)) herausgelöst und dem bisherigen PLA (dann neue Bezeichnung Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss (SPLA)) übertragen werden, indem die diesbezüglichen §§ 15 und 16 Zuständigkeitsordnung entsprechend geändert werden.

### **Risikobewertung:**

Es ist kein Risiko erkennbar.

## **Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:**

| <b>keine Klimarelevanz:</b> | <b>positive Klimarelevanz:</b> | <b>negative Klimarelevanz:</b> |
|-----------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| X                           |                                |                                |

### **Weitere notwendige Erläuterungen:**

entbehrlich

## **Finanzielle Auswirkungen:**

|                        | <b>keine Auswirkungen:</b> | <b>Mehrerträge:</b> |                   | <b>Mehraufwendungen:</b> |                   |
|------------------------|----------------------------|---------------------|-------------------|--------------------------|-------------------|
|                        |                            | <b>lfd. Jahr</b>    | <b>Folgejahre</b> | <b>lfd. Jahr</b>         | <b>Folgejahre</b> |
| <b>konsumtiv:</b>      |                            |                     |                   | nicht abschätzbar        | nicht abschätzbar |
| <b>investiv:</b>       | X                          |                     |                   |                          |                   |
| <b>planmäßig:</b>      | X                          |                     |                   |                          |                   |
| <b>außerplanmäßig:</b> | X                          |                     |                   |                          |                   |

### **Weitere notwendige Erläuterungen:**

entbehrlich

## Personelle Auswirkungen:

|                        | <b>keine Auswirkungen:</b> | <b>Einsparungen:</b> | <b>Einstellungen:</b>  |
|------------------------|----------------------------|----------------------|--|
| <b>planmäßig</b>       |                            |                      |  |
| <b>außerplanmäßig:</b> |                            |                      | Es wird Personalaufwand für die Betreuung des Ausschusses entstehen, der derzeit noch nicht abschätzbar ist. |
| <b>kurzfristig:</b>    |                            |                      |  |
| <b>mittelfristig:</b>  |                            |                      |  |
| <b>langfristig:</b>    |                            |                      |  |

### **Weitere notwendige Erläuterungen:**

entbehrlich

## **Sachdarstellung/Begründung:**

Der Rat hat in der Sitzung am 14.12.2021 zum Antrag der CDU-Fraktion vom 14.11.2021 (eingegangen am 14.11.2021): „Einrichtung eines ‚Zanders-Ausschusses‘“ einvernehmlich den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Antrag wird ohne Aussprache zur Beratung an den Hauptausschuss vor einer Entscheidung im Rat überwiesen.“

Der Ältestenrat empfiehlt dem Rat die folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung:

Es sollte das Ziel aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre sein, mit einem „Zanders-Ausschuss“ kein reines Beratungsgremium zu schaffen, sondern dem Gremium Beschlusskompetenzen zu übertragen und zusätzliche Befassungen anderer Ausschüsse zu vermeiden. Dies könnte über die Kompetenzformulierung geschehen, die mit dem beiliegenden Entwurf zur Änderung der Zuständigkeitsordnung dargestellt wird. Dem Ausschuss könnten alle Beratungs- und Entscheidungskompetenzen betreffend Angelegenheiten der Konversion des Zanders-Geländes übertragen und damit anderen Gremien entzogen werden, auch wenn diese nach den Vorgaben dieser Zuständigkeitsordnung in die Beratungs- oder Entscheidungskompetenz eines anderen Gremiums fallen sollten. Andere Gremien würden dann mit Angelegenheiten der Konversion des Zanders-Geländes nur befasst, falls und soweit Ihre Befassung gesetzlich oder durch Satzung der Stadt Bergisch Gladbach (die Zuständigkeitsordnung ist formal keine Satzung) vorgeschrieben ist oder wenn sie mit anderen räumlichen Teilbereichen der Stadt in Wechselbeziehung stehen (z.B. Anbindung an den ÖPNV).

Gesetzliche Beteiligungskompetenzen anderer Ausschüsse und/oder des Rates können sich z.B. aus diesbezüglichen haushaltsrechtlichen oder baurechtlichen Vorgaben ergeben.

Dem Rat bliebe es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unbenommen, sich über § 1 Absatz 4 ZustO im Einzelfall die Entscheidung vorzubehalten oder nach entsprechendem Beschluss andere Gremien mit Beratungen/Entscheidungen zu befassen: „Der Rat behält sich bei den auf die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragenen Aufgaben für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vor.“

Der neue Ausschuss könnte die Bezeichnung „Ausschuss zur Konversion des Zanders-Geländes“ erhalten.

Die Aufgabe „Stadtentwicklung“ soll aus dem bisherigen ASM (dann neue Bezeichnung Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen (AMV)) herausgelöst und dem bisherigen PLA (dann neue Bezeichnung Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss (SPLA)) übertragen werden, indem die diesbezüglichen §§ 15 und 16 Zuständigkeitsordnung entsprechend geändert werden.

Die Bildung eines neuen Ausschusses, wesentliche Veränderung der Aufgaben der Ausschüsse und/oder ersatzlose Auflösung eines Ausschusses würde(n) eine Neuverteilung aller Ausschussvorsitze auslösen. Dies wird in einer separaten Vorlage zur Sitzung des Rates am 22.02.2022 dargestellt.

## **I. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister**

Aufgrund des § 41 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am (...) folgende I. Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### **Artikel 1**

Es wird der folgende § 13a in die Zuständigkeitsordnung aufgenommen; das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend ergänzt:

#### **§ 13a**

##### **Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes**

Der Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes berät und entscheidet alle Angelegenheiten der Konversion des Zanders-Geländes, auch wenn diese nach den Vorgaben dieser Zuständigkeitsordnung in die Beratungs- oder Entscheidungskompetenz eines anderen Gremiums fallen sollten. Andere Gremien werden mit Angelegenheiten der Konversion des Zanders-Geländes nur befasst, falls und soweit Ihre Befassung gesetzlich oder durch Satzung der Stadt Bergisch Gladbach vorgeschrieben ist oder wenn sie mit anderen räumlichen Teilbereichen der Stadt in Wechselbeziehung stehen (z.B. Anbindung an den ÖPNV).

### **Artikel 2**

§ 15 wird wie folgt neu gefasst; das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend geändert:

#### **§ 15**

##### **Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss**

(1)

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss berät Änderungen des Regionalplans, alle städtebaulichen Planungen und Maßnahmen sowie interkommunale und regionale Projekte im Sinne des Absatzes 2, soweit er hierzu nicht nach Absatz 2 entscheidungsbefugt ist.

(2)

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss entscheidet über

1. verfahrensleitende Planungsschritte (Beschlüsse) in Bauleitverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) und informelle Planverfahren und Planungen der Städtebauförderung,
2. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach den §§ 40 ff. BauGB,
3. die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,
4. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB,
5. die Stellungnahme der Stadt zu Enteignungsmaßnahmen Dritter nach § 105 BauGB,
6. interkommunale und regionale Planungsprojekte, welche die Stadt Bergisch Gladbach betreffen bzw. an denen die Stadt Bergisch Gladbach aktiv beteiligt ist,
7. über Maßnahmen der Stadt, die Freiräume für eine bauliche oder dieser vergleichbaren Nutzung dauerhaft in Anspruch nehmen; ausgenommen hiervon sind die Bauleitplanung und Baulücken nach § 34 BauGB. Freiräume sind Flächen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme nicht einer baulichen oder dieser vergleichbaren Nutzung unterzogen oder rechtlich zugänglich sind.

8. Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen sowie Bauleitplanungen benachbarter Kommunen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
9. Zielsetzungen und Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung,
10. Grundsätze der Wirtschaftsförderung (einschl. Gesundheitsversorgung), Naherholung und Tourismus, soweit nicht nach der „Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist,
11. Stellungnahmen der Stadt, die von anderen Behörden oder Körperschaften im Rahmen von förmlichen Verwaltungsverfahren zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und diesen vergleichbaren Maßnahmen oder Planungen angefordert oder die bei einer geplanten Änderung oder Aufhebung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten abgegeben werden.

(3)

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss nimmt die ihm mit der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW) übertragenen Aufgaben wahr.

### Artikel 3

§ 16 wird wie folgt neu gefasst; das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend geändert:

#### § 16

Ausschuss für ~~strategische Stadtentwicklung und Mobilität~~ und Verkehrsflächen

(1)

~~Der Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität berät Änderungen des Regionalplans.~~

(2)

Der Ausschuss für ~~strategische Stadtentwicklung und Mobilität~~ und Verkehrsflächen entscheidet über

1. ~~Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen sowie Bauleitplanungen benachbarter Kommunen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,~~
2. ~~Zielsetzungen und Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung,~~
3. 1. strategische Verkehrsentwicklungsplanung,  
2. teilräumliche Verkehrsuntersuchungen und -konzepte,  
3. Maßnahmen des Mobilitätsmanagements und zur Umsetzung des städtischen Mobilitätskonzeptes,
4. ~~interkommunale und regionale Entwicklungsprojekte, wie z.B. die REGIONALE, welche die Stadt Bergisch Gladbach betreffen bzw. an denen die Stadt Bergisch Gladbach aktiv beteiligt ist,~~
5. ~~Grundsätze der Wirtschaftsförderung (einschl. Gesundheitsversorgung), Naherholung und Tourismus, soweit nicht nach der „Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist,~~
6. 4. in Angelegenheiten der Stadtverkehrsgesellschaft, soweit hierfür nicht ausdrücklich die Organe der Gesellschaft zuständig sind,
7. 5. in grundsätzlichen Angelegenheiten im Bereich des ÖPNV,
8. 6. über Planungs-, Bau- und Unterhaltungsaufgaben an Verkehrsflächen und -anlagen und Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr).

~~9. Stellungnahmen der Stadt, die von anderen Behörden oder Körperschaften im Rahmen von förmlichen Verwaltungsverfahren zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und diesen vergleichbaren Maßnahmen oder Planungen angefordert oder die bei einer geplanten Änderung oder Aufhebung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten abgegeben werden.~~